

Gemeinden gehen gegen Kanton vor

Beschwerde gegen BVK-Beschluss

63 Zürcher Gemeinden haben gemeinsam Beschwerde eingereicht gegen einen Beschluss betreffend die Teilliquidation der staatlichen Pensionskasse BVK. In der Finanzdirektion wundert man sich über das Vorgehen.

-yr. In einer koordinierten Aktion fechten 63 Zürcher Gemeinden einen Beschluss des Kantons- und des Regierungsrats an, der das Reglement zur künftigen Handhabung von Teilliquidationen der kantonseigenen Pensionskasse BVK betrifft. Das Teilliquidationsreglement kommt zur Anwendung, wenn ein Arbeitgeber, zumeist Gemeinden oder weitere öffentlichrechtliche Institutionen, aus der BVK austritt oder wesentliche Teile auslagert.

Streitpunkt Staatsgarantie

Konkret richtet sich die Beschwerde, bei der die Gemeindeschreiber federführend sind, gegen eine Verfügung des Amts für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS). Die Aufsichtsbehörde genehmigte Ende Mai das Teilliquidationsreglement der BVK. Aufgeschreckt hat die Gemeinden insbesondere ein Passus in der Verfügung der Aufsichtsbehörde. Darin heisst es, die Staatsgarantie für die angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Versicherten könne im Anschlussvertrag, also dem Vertrag, mit dem sich die Gemeinden der BVK anschlossen haben, «wegbedungen oder eingeschränkt werden».

Das sei so nicht richtig, sagt Markus Gossweiler, der Gemeindeschreiber von Maur, als einer der Koordinatoren der Beschwerde. Als unselbständig öffentlichrechtliche Anstalt sei die BVK Teil des kantonalen Vermögens. Das ziehe eine Staatsgarantie nach sich. Der Kanton hafte für sämtliche Leistungen, unabhängig vom Deckungsgrad, und diese Haftung könne nicht einfach wegbedungen werden. «Schon gar nicht, wenn weder Versicherte noch angeschlossene Arbeitgeber in den bestimmenden Organen der BVK vertreten sind», argumentiert Gossweiler.

Der Deckungsgrad der staatlichen Pensionskasse betrug Ende Juli gerade noch 82,5 Prozent, was eine einschneidende Sanierung bedingt, die in Vorbereitung ist. Gleichzeitig haben einzelne Gemeinden, etwa Stäfa, ihren Vertrag mit der BVK vorsorglich auf Ende Jahr gekündigt. Die Gemeinden fürchten nun aber, bei einem Austritt die Unterdeckung für die austretenden Versicherten ausgleichen zu müssen.

In erster Linie wolle man mit der Beschwerde Rechtssicherheit schaffen, sagt Hansjörg Baumberger, Stadtschreiber von Uster und Präsident des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute. Derzeit herrschten noch zu viele Unsicherheiten. Um über einen Verbleib oder einen Austritt aus der BVK entscheiden zu können, müsse über die finanziellen Folgen Klarheit herrschen, insbesondere ob die Unterdeckung von den Gemeinden ausfinanziert werden müsse.

«Klare Regelung»

Die Sanierungsvorlage für die BVK sei noch gar nicht bekannt, wendet Roger Keller ein, Kommunikationsbeauftragter der Zürcher Finanzdirektion. Wie diesbezüglich vorgegangen wird, will der Regierungsrat demnächst erläutern. Zum anderen seien die Bedingungen im Falle eines Austritts in den Anschlussverträgen klar geregelt. Diese sind 2005 mit jedem einzelnen der über 500 angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen worden. Darin verpflichten sich die Arbeitgeber – also auch die beschwerdeführenden Gemeinden –, einen versicherungstechnischen Fehlbetrag auszugleichen. Angesichts dieser klaren Regelung habe man von der diesbezüglich angebrachten Kritik mit Verwunderung Kenntnis genommen, sagt Keller.